



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Dritte Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!

Vom 20. Februar 2017

1 Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der wettbewerblichen Ausschreibungen sind in der Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up! vom 25. Mai 2016 (BAz AT 31.05.2016 B1) festgelegt, die durch die vorliegende Bekanntmachung ergänzt wird.

2 Zuwendungszweck

Mit dem Instrument der wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) investive Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durch STEP up! investive Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs. Dabei werden die folgenden Investitionstypen unterschieden (siehe auch Nummer 3.2 und 3.3 der Richtlinie vom 25. Mai 2016):

- Erneuerungsinvestition,
- vorgezogene Ersatzinvestition,
- Zusatzinvestition.

Mit dieser Bekanntmachung wird zum Wettbewerb um die Förderung investiver Maßnahmen zur Stromeinsparung aufgerufen, die im Rahmen der „offenen Ausschreibung“ (siehe Nummer 5.2 und 6.1) und der „geschlossenen Ausschreibung“ zum Thema „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren“ (siehe Nummer 5.3 und 6.2) eingereicht werden können.

In der „offenen Ausschreibung“ können Maßnahmen in Form

- eines Einzelprojekts (Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen im eigenen Unternehmen) oder
- eines Sammelprojekts (Umsetzung einer oder mehrerer gleichartiger Maßnahmen bei Dritten)

beantragt werden.

In der „geschlossenen Ausschreibung“ ist in dieser Runde die Antragstellung nur in Form eines Einzelprojekts möglich.

Ein Antragsteller darf im Rahmen dieser Förderbekanntmachung maximal zwei Anträge in der „offenen Ausschreibung“ sowie einen weiteren Antrag im Rahmen der „geschlossenen Ausschreibung“ stellen.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Contractoren, die förderfähige Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.



5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen die Bedingungen der Nummer 5 der Richtlinie vom 25. Mai 2016 erfüllt sein, insbesondere:

- Die Amortisationszeit jeder (Teil)Maßnahme eines Projekts muss bezogen auf die eingesparten Stromkosten ohne Förderung mehr als drei Jahre betragen.
- Mit der im Wettbewerb beantragten Fördersumme, die sich aus der beantragten und primär förderrelevanten Förderquote ergibt, wird die Grenze von maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschritten.

Der Kosten-Nutzen-Grenzwert (in Förder-€/kWh) darf in dieser Ausschreibungsrunde maximal 0,10 €/kWh betragen.

Darüber hinaus gelten für ein Einzelprojekt die folgenden Vorgaben:

- Im Bereich der Beleuchtung werden ausschließlich Beleuchtungsmaßnahmen gefördert, die eine bedarfsabhängige Steuerung umfassen. Maßnahmen die lediglich die Erneuerung oder den Ersatz von Leuchtmitteln und/oder Leuchten umfassen, sind nicht förderfähig. Der Anteil der förderfähigen Kosten, der für Beleuchtungsmaßnahmen angesetzt wird, darf bei einem Einzelprojekt maximal einem Anteil von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten haben. Im Rahmen eines Sammelprojekts ist die Förderung von Beleuchtungsmaßnahmen in dieser Ausschreibungsrunde vollständig ausgeschlossen.
- Bei Beantragung eines Großprojekts (siehe Nummer 5.2.1 der Richtlinie vom 25. Mai 2016) muss mit den Antragsunterlagen auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist. Die Kosten hierfür sind nicht zuwendungsfähig.
- Projekte, die im Rahmen eines Contracting-Vertrags umgesetzt werden, können nur als Einzelprojekt beantragt werden. Contractingprojekte können ausschließlich zu Investitionen in eine oder mehrere Maßnahme(n) beantragt werden, die bei einem oder mehreren antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Werden Maßnahmen bei mehreren Unternehmen durchgeführt, so sind diese im Antrag für jedes Unternehmen gesondert zu beschreiben und die erwartete Einsparung und die Kostenkalkulation sind getrennt nach Unternehmen darzustellen. Bei Projekten im Rahmen eines Contractings muss für die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ein neuer, separater Contractingvertrag geschlossen werden. Dieser darf bei Antragstellung jedoch noch nicht unterzeichnet sein, sondern muss als konkrete Entwurfsversion vorliegen (siehe auch Anmerkungen zu Contractoren in Nummer 8.2.1 der Richtlinie). Ein bestehender Contractingvertrag, der bereits die beantragte(n) Maßnahme(n) umfasst, gilt als Vorhabenbeginn und führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb um die Fördermittel. Contractoren dürfen neben einer Förderung nach dieser Richtlinie auch eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Die Berechnung der Stromverbräuche soll den Regeln der Technik entsprechen, transparent und nachvollziehbar sein.

Nähere Informationen finden Sie in den Merkblättern, die auf www.stepup-energieeffizienz.de oder bei Antragstellung unter <http://foerderportal.bund.de> abrufbar sind.

5.2 Offene Ausschreibung

Gefördert werden in der offenen Ausschreibung die in Nummer 3 dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen mit den in Nummer 3.3 der Richtlinie vom 25. Mai 2016 genannten Einschränkungen.

Ein Einzelprojekt kann bestehen

- aus einer oder mehreren einzelnen Maßnahmen eines Antragstellers zur Umsetzung im eigenen Unternehmen oder
- aus einer oder mehreren einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen von Contractingverträgen durch einen Contractor bei antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

5.3 Geschlossene Ausschreibung

Gefördert werden in der geschlossenen Ausschreibung zum Thema „Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Rechenzentren“ die in Nummer 3 dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen mit den in Nummer 3.3 der Richtlinie vom 25. Mai 2016 genannten Einschränkungen.

Rechenzentren gehören schon heute zu den großen Stromverbrauchern in der Informations- und Telekommunikationstechnologie (IKT). Dieser Stromverbrauch wird angesichts einer voranschreitenden Digitalisierung künftig noch weiter ansteigen. Energieeffizienz hat daher in Rechenzentren eine hohe Bedeutung, da die Stromkosten einen erheblichen Anteil der Betriebskosten ausmachen. Der IKT-Branche ist es in den vergangenen Jahren bereits gelungen, die Effizienz von IT-Komponenten kontinuierlich zu steigern. Im Gegensatz dazu bleiben Investitionen in die Infrastrukturkomponenten von Rechenzentren wie z. B. Kühlung, Lüftung oder die unterbrechungsfreie Stromversorgung oftmals aus, sodass hier hohe Einsparpotentiale bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden in der „geschlossenen Ausschreibung“ in dieser Ausschreibungsrunde investive Maßnahmen gefördert, die eine Effizienzsteigerung von Rechenzentren zum Ziel haben. Maßnahmen zum Austausch von IT-Hardware/Serverkomponenten sowie bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle sind dabei ausgeschlossen.



6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.

6.1 Offene Ausschreibung

Ein Einzelprojekt kann in der offenen Ausschreibung, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 5.1, mit einer Fördersumme von

- 20 000 bis 250 000 € für ein Kleinprojekt oder
- 250 000 bis 1 500 000 € für ein Großprojekt

beantragt werden. Ein Kleinprojekt muss innerhalb einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren vollständig umgesetzt werden, für ein Großprojekt beträgt die maximale Projektlaufzeit drei Jahre.

Bei einem Großprojekt muss mit den Antragsunterlagen auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist. Die Kosten hierfür sind nicht zuwendungsfähig. Nähere Informationen finden Sie in den Merkblättern und Formularen, die auf www.stepup-energieeffizienz.de oder bei Antragstellung unter <http://foerderportal.bund.de> abrufbar sind.

Ein Sammelprojekt kann, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 5.1 und 5.2, mit einer Fördersumme von 100 000 bis 1 000 000 € beantragt werden. Bei mehrteiligen Maßnahmen darf die Förderpauschale je Maßnahme bei Dritten nicht mehr als 20 000 € (entspricht Untergrenze der Fördersumme für ein Einzelprojekt) betragen.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

6.2 Geschlossene Ausschreibung

Vorhaben zur Effizienzsteigerung der Infrastrukturkomponenten in Rechenzentren können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 5.1, als Einzelprojekt mit einer Fördersumme von 10 000 € bis 1 500 000 € beantragt werden.

Bei einem Projekt ab einer Fördersumme von 250 000 € muss mit den Antragsunterlagen auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist. Die Kosten hierfür sind nicht zuwendungsfähig. Nähere Informationen finden Sie in den Merkblättern und Formularen, die auf www.stepup-energieeffizienz.de oder bei Antragstellung unter <http://foerderportal.bund.de> abrufbar sind.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Mit der Betreuung der Förderprojekte hat das BMWi den Projektträger

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

beauftragt.

Ansprechpartner sind Herr Martin Richter und Herr Dr. Olaf Mertsch.

Kontaktdaten:

Hotline: 0 30/31 00 78-55 55

E-Mail: stepup-information@vdivde-it.de

Internet: www.stepup-energieeffizienz.de

Interessenten können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum 31. Mai 2017 Anträge beim Projektträger VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH einreichen.

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig, bestehend aus einem förmlichen Projektantrag sowie der zugehörigen Kalkulation zur geplanten Stromeinsparung. Vordrucke, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sowie der Antragsassistent zur Erstellung von Förderanträgen (easy-Online) können abgerufen werden unter den Internetadressen <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> und www.stepup-energieeffizienz.de. Neben der Antragstellung über easy-Online ist der Antrag zuzüglich Anlagen in rechtsverbindlich unterschriebener Form als Papierversion bis zum Stichtag beim Projektträger einzureichen. Dies entfällt nur, wenn der Antrag in easy-Online elektronisch signiert wurde.

Weitere Angaben zum Antragsverfahren sowie zur Nachweisführung sind der Nummer 8 der Richtlinie vom 25. Mai 2016 zu entnehmen.

7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens (siehe Nummer 8.3 der Richtlinie vom 25. Mai 2016).

Die bis zum 31. Mai 2017 eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich geprüft und bewertet. Alle Anträge, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Wettbewerb zugelassen. Anträge für die „offene Ausschrei-



„bung“ und „geschlossene Ausschreibung“ werden separat bewertet und eingeordnet, in der „offenen Ausschreibung“ getrennt nach Einzel- und Sammelprojekten. Die Maßnahmen werden gemäß aufsteigendem Kosten-Nutzen-Grenzwert unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel bewilligt. Weitere Zuschlagskriterien sind in dieser Ausschreibungsrunde nicht vorgesehen.

8 Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in der Richtlinie vom 25. Mai 2016 Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

Die Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 108 Absatz 4 und § 109 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

9 Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2017 in Kraft und endet am 31. Mai 2017.

Berlin, den 20. Februar 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kerstin Deller

abgelaufen
